

**IPConcept (Luxemburg) S.A.**  
(société anonyme)  
4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen, Luxembourg  
Handelsregister: Luxembourg No. R.C.S. B-82183

## **Bekanntmachung**

### **Mitteilung an die Anleger der OGAW-Sondervermögen**

#### **Nachhaltigkeit – Global**

#### **Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll**

Der Vorstand der IPConcept (Luxemburg) S.A., die als EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der OGAW-Sondervermögen fungiert (die „Gesellschaft“), informiert die Anleger der OGAW-Sondervermögen hiermit über die nachfolgend dargestellten **Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen**.

Die Allgemeinen Anlagebedingungen der OGAW-Sondervermögen werden wie folgt geändert:

1. In § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) wird Absatz 4 in die Buchstaben a) und b) unterteilt und wie folgt ergänzt.

„4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

- a) Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind oder
- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.“

2. In § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreise) werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Berechnung“ durch „Ermittlung“ sowie in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „Anteilabruf“ durch „Anteilerwerb“ ersetzt. Die Absätze 1 und 3 lauten danach wie folgt:

„1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden

Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

„3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.“

Darüber hinaus wird die bestehende Definition der Bewertungstage in Absatz 4 aufgenommen:

„Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main/Hessen und außer am 1. November sowie am 24. und 31. Dezember ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.“

3. In § 19 (Kosten) wird im Hinblick auf die Abgrenzung der Vergütungen nachfolgende Erläuterung ergänzt.

„Eine Abgrenzung der Vergütungen erfolgt an jedem Bewertungstag auf kalendertäglicher Basis, sodass bis zu deren Entnahme eine Verbindlichkeit beim OGAW-Sondervermögen gebildet wird.“

Diese Änderungen treten **am 16. September 2024 in Kraft**.

Die jeweiligen Verkaufsprospekte einschliesslich Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 13. September 2024

Im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Vertreter: IPConcept (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich

Zahlstelle: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Bellerivestrasse 36, 8008 Zürich